

Errichtung der Pfarrei Eppelheim. — Umpfarrung des Filialortes Ittersbach von Schielberg nach Reichenbach b. E. und Errichtung der Pfarrkuratie und der Kath. Kirchengemeinde Langensteinbach. — Borromäus- und Presse-Sonntag. — Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1955. — Allgemeine Kirchenkollekten. — Elternbrief zum neuen Katechismus. — Patronatsrecht. — Kriegsgräberfürsorge. — Volkstrauertag. — „Altwarenaktion“ der Ostpriesterhilfe. — Citatio per edictum. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbfälle.



Nr. 192

Errichtung der Pfarrei Eppelheim Dekanat Heidelberg

Für die Katholiken, die auf der Gemarkung Eppelheim, Landkreis Heidelberg, wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 die Pfarrei Eppelheim, die Wir dem Landkapitel Heidelberg, Regiunkel Heidelberg, zuteilen. Die Kuratiekirche zum Hl. Joseph in Eppelheim erklären Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond zum Hl. Joseph erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer der Pfarrei Eppelheim die Nutzung des Pfarrhauses samt Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Zugleich stellen Wir fest, daß die Besetzung der Pfarrei Eppelheim durch Unsere freie Verleihung gemäß den kanonischen Bestimmungen erfolgt.

Freiburg i. Br., den 24. September 1955

† Eugen, Erzbischof

Nr. 193

Umpfarrung des Filialortes Ittersbach von Schielberg nach Reichenbach b. E. und Errichtung der Erzb. Pfarrkuratie und der Kath. Kirchengemeinde Langensteinbach

Die Katholiken, welche auf dem Gebiet der Gemarkung Ittersbach (Lkr. Pforzheim) wohnen, trennen Wir mit Wirkung vom 1. April 1956 von der Pfarrei und Kirchengemeinde Schielberg los und weisen sie der Pfarrei und Kirchengemeinde Reichenbach b. E. zu.

Für diejenigen Katholiken, welche auf den Gemarkungen Langensteinbach, Auerbach, Spielberg und Ittersbach wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. April 1956 nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller in Betracht kommenden Stellen eine selbständige Pfarrkuratie Langensteinbach. Die Pfarrkuratie Langensteinbach teilen Wir dem Landkapitel Ettlingen zu.

Als Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie Langensteinbach die bisherige Filialkirche in Langensteinbach zu. Dem Pfarrkuraten in Langensteinbach übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934, betr. die Pfarrkuratie und ihre Seelsorger (Amtsblatt 1934, S. 297, Nr. 32).

Ferner errichten Wir mit Wirkung vom 1. April 1956 für die Katholiken, welche auf den Gemarkungen Langensteinbach, Auerbach, Spielberg und Ittersbach wohnen, eine selbständige, römisch-katholische Kirchengemeinde Langensteinbach unter Lostrennung von der Kirchengemeinde Reichenbach bei Ettlingen.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat, soweit erforderlich, hierzu unterm 20. Juni 1955 bzw. das Kultusministerium unterm 1. Juli 1955 die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 1. August 1955

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 194

Ord. 18. 10. 55

Borromäus- und Presse-Sonntag

Wie alljährlich ist in unserer Erzdiözese am ersten Sonntag nach dem Feste des heiligen Karl Borromäus

der Borromäus- und Presse-Sonntag abzuhalten; er fällt in diesem Jahre auf den 6. November.

Der Borromäus- und Presse-Sonntag gibt den Seelsorgern Gelegenheit, die Gläubigen auf die Wichtigkeit katholischer Buch- und Büchereiarbeit, auf die Bedeutung des guten Buches, der katholischen Buchgemeinden, der katholischen Kirchen- und Sonntagsblätter, der katholischen Zeitschriften und der katholischen Kirchenpresse überhaupt, insbesondere auch auf die Notwendigkeit der katholischen Tageszeitung hinzuweisen. In allen Gottesdiensten ist in den Predigten die Idee des Borromäus-Vereines, seine besonderen Aufgaben, der Segen, der vom guten Buch ausströmt, aufzuzeigen und auf die Gefahren des schlechten Buches aufmerksam zu machen. Den Katholiken ist die Mitgliedschaft im Borromäus-Verein, der Beitritt zu den katholischen Buchgemeinden zu empfehlen; außerdem sind sie zur aktiven Mitarbeit am katholischen Presseapostolat aufzufordern.

Für die möglichst weite Verbreitung der katholischen Tageszeitung zu sorgen ist Aufgabe aller jener, die sich dem katholischen Presseapostolat verpflichtet wissen. »Wer der katholischen Presse dient, wer sich für sie einsetzt, wer ihr Leser zuführt, sie auf irgendeine Weise fördert und unterstützt, tut ein gutes Werk und arbeitet mit am Aufbau des Reiches Gottes in unserer schweren Zeit« (Erzbischof Dr. Wendelin Rauch in seinem Hirtenwort vom 9. 3. 1953). Als Kathedrale unserer Zeit steht die katholische Tageszeitung im Dienste der Kirche für das Heil der Welt.

Am Borromäus- und Presse-Sonntag (6. November) ist in allen Pfarreien, Pfarrkuratien, Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen sowie in allen Anstaltskirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, eine allgemeine Kirchenkollekte abzuhalten; sie ist am Sonntag zuvor anzukündigen und den Gläubigen wärmstens zu empfehlen. Die Erträgnisse dieser Kollekte können auch in diesem Jahre bis zu 50 v. H. zum Auf- und Ausbau der örtlichen Pfarrbüchereien (Borromäusbibliotheken) verwendet werden; wenigstens 50 v. H. der Erträgnisse sind an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 2379 — für die Zwecke des Diözesanverbandes der Borromäus-Vereine, zur Unterstützung besonders bedürftiger Pfarrbüchereien (Borromäusbibliotheken) sowie zur Wahrnehmung der allgemeinen Aufgaben des katholischen Presseapostolates einzusenden. In den Pfarreien, in denen keine Pfarrbücherei (Borromäusbibliothek) besteht oder eine solche nicht eingerichtet wird, ist der ganze Ertrag der Kollekte an die Erzb. Kollektur abzuführen.

Nr. 195

Ord. 29. 9. 55

Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1955

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. hat dem deutschen Welt- und Ordensklerus auch in diesem Jahre das Indult gewährt, am Allerseelentage 1955 für die zweite und dritte heilige Messe ein Stipendium anzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß dieses voll und ganz an den Bonifatiusverein abgeführt wird. Wir ersuchen deshalb alle Priester unserer Erzdiözese, zum Segen der deutschen Diaspora-Seelsorge dieses Privileg möglichst in Anspruch zu nehmen. Bezüglich der Intentionen ist dabei folgendes zu beachten:

1. Alle Priester, die eine zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage nach eigener Intention zelebrieren, senden die Stipendienbeträge unter Angabe des Absenders und der Diözese für den Generalvorstand des Bonifatiusvereins auf eines der folgenden Konten: Postscheckkonto Köln 22610; Bankkonto: Kreissparkasse Paderborn S 2585 oder Stadtparkasse Paderborn S 2764.
2. Für Priester, die über eigene Intentionen nicht verfügen oder eigene Intentionen am Allerseelentage nicht persolvieren möchten, sind hinreichend Intentionen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins reserviert. Diese Hochwürdigen Herren applizieren deshalb die zweite und dritte heilige Messe in der Meinung des derzeitigen geschäftsführenden Vizepräsidenten und machen in den nächstfolgenden Tagen ihrem Dekan davon zahlenmäßig genaue Mitteilung. Um Doppelmeldungen auszuschalten, mögen in jedem Falle die Mitteilungen von den übernommenen Intentionen des Generalvorstandes nur an den Herrn Dekan oder im Ausnahmefalle nur an den Generalvorstand, in keinem Falle jedoch an beide Stellen zugleich erfolgen. Die Bestätigung der beim Generalvorstand abgebuchten Intentionen erfolgt an den Absender der Mitteilung, im Regelfalle also an den Herrn Dekan.
3. Im Einvernehmen mit den deutschen Bischöfen soll auch in diesem Jahre eine Kirchenkollekte abgehalten werden, und zwar in Anbetracht der wichtigen Aufgabe wiederum für die Förderung des Priesternachwuchses in der sowjetischen Besatzungszone, vor allem für den Bau des Priesterseminars in Erfurt. Auf diese Weise soll allen Gläubigen die Gelegenheit geboten werden, gerade am Allerseelentage das Gebet für die Toten durch ein besonderes Opfer zum Besten der lebenden »Seelen in Not« wirksam zu unterstützen und damit zugleich in kindlicher Ergebenheit das Anliegen zu fördern,

dem der Heilige Vater durch das nur den Deutschen für diesen Tag und nur für diesen Zweck gewährte Indult sinnfällig Ausdruck verliehen hat.

Der Ertrag der Kollekte ist unter Angabe der Zweckbestimmung an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 2379 Karlsruhe — einzusenden.

Nr. 196

Ord. 23. 9. 55

Allgemeine Kirchenkollekten

Im vierten Vierteljahr 1955 (Oktober, November, Dezember) sind folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

- 9. Oktober: Erntedankkollekte
(für die kirchliche Liebestätigkeit)
- 16. Oktober: II. Kollekte für Diasporaseelsorge (Bonifatiusverein)
- 30. Oktober: Christkönigskollekte
(für die Kath. Aktion)
- 6. November: Borromäuskollekte
(Förderung der Borromäusvereine, der kath. Presse, des kath. Schrifttums und der Pfarrbibliotheken)
- 20. November: Kollekte für die Erzb. Kinderheime (in Gurtweil, Riegel, Walldürn und Sigmaringen)
- 4. Dezember: Missionskollekte (für das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung, Franziskus-Xaverius-Missionsverein)
- 18. Dezember: IV. Quatemberkollekte
(für bedürftige Studierende der kath. Theologie, für den Bau und die Unterhaltung der Erzb. Gymnasialkonvikte, des Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br. und des Erzb. Priesterseminars in St. Peter i. Schw.)
- 26. Dezember: Krippenopfer (für das Päpstliche Werk der hl. Kindheit; Kindheit Jesu-Verein).

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen sowie in allen Anstaltskirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, durchzuführen. Die Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten dürfen nicht für örtliche kirchliche Zwecke verwendet werden und sind ohne jeden Abzug jeweils in der auf den Kollekten-Sonntag folgenden Woche an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 2379 Karlsruhe — unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden. Die Ablieferung der Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten ist in dem Kollektenbuch (vgl. Amtsblatt 1939 S. 59) nachzuweisen. Da die allgemeinen Kirchenkollekten der

Erfüllung allgemeiner kirchlicher Aufgaben dienen, müssen sich alle Seelsorgestellen an der Aufbringung der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel beteiligen. Gesuchen um Befreiung von allen oder von einzelnen allgemeinen Kirchenkollekten kann daher nicht stattgegeben werden.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntage von der Kanzel zu verkünden und den Gläubigen wärmstens zu empfehlen.

Nr. 197

Ord. 22. 10. 55

Elternbrief zum neuen Katechismus

Der Deutsche Katecheten-Verein hat auf vielseitigen Wunsch hin einen Elternbrief zum neuen Katechismus herausgegeben. Dieser Elternbrief bahnt einerseits dem neuen Schulbuch den Weg in die Familie, andererseits zeigt er den Eltern und älteren Geschwistern, wie sie bei der häuslichen Mitarbeit die mannigfaltigen Möglichkeiten des neuen Katechismus nutzen können. Mit jedem Exemplar des Katechismus sollte auch ein solcher Elternbrief in die Familie kommen.

Der Preis des achtseitigen Elternbriefes, geschrieben von Dr. Klemens Tilmann, beträgt:

für 500 und 1000 Stück	7,5 Pf.
für 1500 bis 3000 Stück	6 Pf.
für 3500 bis 5000 Stück	5 Pf.
über 5000 Stück	3,5 Pf.

(Versand nur in Partien, die auf volle 500 Stück abgerundet sind.)

Die Auslieferung erfolgt durch die Salesianische Offizin, München 9, Auerfeldstraße 19.

Um den Bezugspreis möglichst niedrig zu halten, empfehlen wir den Erzb. Dekanaten, den Bedarf bei den einzelnen Pfarreien zu erheben und ihn durch Sammelbestellung zu decken.

Nr. 198

Ord. 29. 9. 55

Patronatsrecht

Seine Königliche Hoheit Markgraf Berthold Friedrich von Baden hat den Verzicht auf die Patronatsrechte der Pfarreien Hilzingen und Sauldorf unterm 13. September ds. Js. ausgesprochen. Der Herr Erzbischof hat diesen Verzicht mit Wirkung vom 29. September 1955 angenommen und hat dem bisherigen Patronatsherrn auf dessen Bitte suffragia spiritualia gewährt.

Nr. 199

Ord. 26. 9. 55

Kriegsgräberfürsorge

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge für die Zeit vom 1. bis 8. November 1955 die Durchführung einer Haus- und Straßensammlung geneh-

ragt. Die bewährte Tätigkeit dieses Bundes verdient allseitige Unterstützung. Wir empfehlen darum den Gläubigen unserer Erzdiözese, diese Tätigkeit durch eine Spende zu dieser Sammlung zu fördern.

Nr. 200 Ord. 12. 10. 55

Volkstrauertag

Die Feier des Volkstrauertages zum Gedenken an alle Opfer der beiden Weltkriege findet in diesem Jahre am Sonntag, den 13. November statt. An Stelle der Gedenkfeiern in den einzelnen Gemeinden wird im Münster U. L. Frau in Freiburg i. Br. am Abend des 13. November eine Gedächtnisfeier gehalten. Die Seelsorgsgeistlichen werden angewiesen, an diesem Tage in allen Gottesdiensten pietätvoll der Toten zu gedenken. Zu Ehren der Toten ist in jeder Pfarrei um 12 Uhr in 3 Absätzen mit allen Glocken zu läuten.

N. 201 Ord. 11. 10. 55

»Altwarenaktion« der Ostpriesterhilfe

Die Ostpriesterhilfe in Memmingen/Allgäu wird demnächst wegen Durchführung einer »Altwarenaktion« an die Pfarrämter und Kuratien der Erzdiözese sich wenden. Die Gläubigen sind zu einer Sammlung von Papier, Lumpen und Altmetall aufgefordert; die Aktion ist von uns zugelassen und wird befürwortet.

Herr Inspektor Albrecht wird die Pfarrgeistlichen dekanatsweise besuchen und Einzelheiten über den Termin und die Durchführung der Aktion besprechen. Die Ablieferung darf nur an Personen erfolgen, welche den Ausweis der »Ostpriesterhilfe« besitzen.

Nr. 202 Off. 18. 10. 55

Citatio per edictum

Cum ignoretur locus actualis commorationis domini Guilelmi Pillath in causa conventi, per hoc edictum eundem preemtorie citamus ad comparandum sive per se sive per procuratorem legitime constitutum, die 15 Novembris 1955 hora undecima in Sede Officialatus (Friburgi Brig. Herrenstraße 35) ad litis contestationem peragendam.

Nisi compareat die et hora designatis neque absentiae vel suae agendi rationis excusationem allegaverit, contumax declarabitur.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de loco commorationis praedicti domini Guilelmi Pillath curare velint, ut de hac edictali citatione ipse moneatur.

P. Petrus Driessen, Vice-Officialis.
(L. S.) Josephus Gersitz, Actuaris.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Ernst Löhle auf die Pfarrei Forst mit Wirkung vom 15. September 1955 angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Päpstl. Geheimkämmerers, Erzb. Geistl. Rat Dr. Rudolf Geis auf die Dompfarrei in Freiburg i. Br. mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Franz Schmal auf die Pfarrei Schweningen mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Erzb. Geistl. Rates, Pfarrer Johann Valentin Herkert auf die Pfarrei Gerlachsheim mit Wirkung vom 1. Dezember 1955 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Gerlachsheim, decanatus Lauda.

Weingarten, decanatus Offenburg.

Collatio libera. Petitiones usque ad 9 Novembris 1955 proponendae sunt.

Versetzungen

13. Sept.: Huber P. August, Vikar in Lenzkirch, i. g. E. nach Hettingen.

16. Sept.: Adler Bernhard, Vikar in Kollnau, als Pfarrvikar nach Heuweiler.

16. Sept.: Nied Wolfgang, Pfarrvikar in Heuweiler, als Vikar nach Freiburg i. Br., St. Martin.

19. Sept.: Gyga x Rudolf, Vikar in Niedereschach, i. g. E. nach Sandhausen.

20. Sept.: Heidegger Heinrich, Vikar in Welschensteinach, i. g. E. nach Oberachern.

Im Herrn sind verschieden

25. Sept.: Greulich August Bernhard, resign. Pfarrer von Kützbrunn, † in Gerolzahn.

15. Okt.: Herberich Richard, Pfarrer in Vilchband, † im missionsärztlichen Institut in Würzburg.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat